

HONORARRAHMENVEREINBARUNG
über den freiberuflichen Dienst als Notarzt

Zwischen dem Notarztträgerverein für den Kreis Höxter
Am Galgenberg 7, 33034 Brakel
vertreten durch den Vorstand und zwar
den einzelvertretungsberechtigten Ärzten
Dr. Rolf, Schulte, Dr. Michael Stoltz und
Renald Mund.....

- im folgenden "Verein" genannt -

und dem approbierten Arzt / der approbierten Ärztin

.....
.....
.....

- im folgenden "Notarzt" genannt -

wird folgende Honorarrahmenvereinbarung getroffen:

Präambel

Dem Verein wurde mit der „*Vereinbarung über die Maßnahmen zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im Kreis Höxter*“ vom 09.12.2010 die Organisation zur Sicherstellung des Notarztdienstes vom Kreis Höxter im Kreisgebiet überlassen.

Im Rahmen der ihm überlassenen Aufgabe organisiert der Verein eigenverantwortlich, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung den Notarztdienst im Versorgungsgebiet. Zur Erfüllung seiner Aufgabe ist er auf die freiwillige Unterstützung entsprechend qualifizierter Ärzte angewiesen, die gegen entsprechendes Honorar bereit sind, Notarztdienste zu übernehmen.

Der Notarzt erklärt sich freiwillig zur Teilnahme an diesem System bereit.

Mit der nachfolgenden Honorarrahmenvereinbarung sollen dazu die Einzelheiten geregelt werden.

§ 1

Rahmenbedingungen und Hauptleistungspflichten der notärztlichen Dienstleistung

1. Der Notarzt übernimmt freiwillig Dienste nach Maßgabe dieses Vertrages zur notärztlichen Versorgung des zugewiesenen Versorgungsgebietes im Kreisgebiet Höxter.
2. Der Notarzt ist freiberuflich tätig und unterliegt bei der Durchführung seiner medizinischen Tätigkeit keinen Weisungen des Vereins, die nicht in diesem Vertrag vorgesehen sind.

3. Der Notarzt ist verpflichtet, Patienten nach neuesten Erkenntnissen, Standards und Leitlinien der (Notfall-)Medizin zu behandeln und zu versorgen.
Ergänzend gelten insbesondere die empfohlenen Leitlinien (Leitlinie: Akutes-Koronarsyndrom, ERC-Leitlinie zur Reanimation, Leitlinie Notkompetenzmaßnahmen der Rettungsassistenten/Innen) zur Regelung der medizinisch/organisatorischen Verfahrensweisen in der Notfallmedizin, die im Internet zugänglich sind und die vom Notarzt zur Kenntnis genommen wurden.
4. Dem Notarzt steht es frei, dem Verein seine Dienste nach diesem Vertrag anzubieten. Nimmt der Verein die vom Notarzt angebotenen Dienste an („bestellte Dienste“), hat der Notarzt die während des bestellten Dienstes von der *Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst des Kreises Höxter* angeordneten Rettungseinsätze zu leisten.

§ 2

Rechte und Pflichten des Notarztes

1. Während des Einsatzes ist der Notarzt befugt, dem im Rettungsdienst eingesetzten nichtärztlichen Personal fachliche Weisungen zu erteilen.
2. Bei Abschluss dieses Vertrages sowie nachfolgend alle drei Jahre sowie jederzeit auf Verlangen des Vereins hat der Notarzt seine gesundheitliche Eignung nach § 4 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – nachfolgend RettG NRW) nachzuweisen.
3. Der Notarzt hat bei Abschluss dieses Vertrags sowie jederzeit, unverzüglich auf Verlangen des Vereins seine fachliche Eignung gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 RettG NRW nachzuweisen, sei es durch Vorlage des Fachkundenachweises Rettungsdienst einer Ärztekammer oder durch Vorlage einer von den Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannten Qualifikation (Notarzt/Notärztin).
4. Der Notarzt hat dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn die gemäß § 2 Ziffern 2 und 3 vorgelegten Nachweise ihre Gültigkeit verlieren oder Umstände eintreten, die mit der Tätigkeit als Notarzt unvereinbar sind.
5. Der Notarzt hat die Möglichkeit, während der Vertragsdauer an den vom Verein auf dessen Kosten organisierten Fortbildungsveranstaltungen, die voraussichtlich durchschnittlich ein Mal pro Kalenderquartal zu ca. 1,5 Stunden angeboten werden teilzunehmen.
6. Der Notarzt ist verpflichtet, während seiner Tätigkeit Schutzkleidung nach GUV-R 2106 (Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen im Rettungsdienst), bestehend aus Einsatzjacke und –hose, Sicherheitsschuhe sowie Helm zu tragen. Die Schutzkleidung wird am jeweiligen Notarztstandort vorgehalten.
7. Der Notarzt ist verpflichtet, während seiner Dienstzeit den ihm zur Verfügung gestellten Funkmeldeempfänger bei sich zu tragen, über den die Alarmierung erfolgt.
8. Der Notarzt ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm durch seine Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort. Insbesondere ist der Notarzt verpflichtet, seine Zugangsdaten zum virtuellen Notarzt-Kalender (Login und Passwort) Dritten gegenüber geheim zu halten.

9. Der Notarzt ist verpflichtet, bei Antritt der von ihm angebotenen und vom Verein gemäß § 5 dieses Vertrages bestellten Dienste voll einsatzfähig zu sein.
10. Der Notarzt ist verpflichtet, seinen Ausfall wegen Krankheit unverzüglich der *Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst des Kreises Höxter* (Tel: 05272/37270) zu melden. Diese leitet weitere, notwendige Schritte ein.

§ 3

Einsatzobliegenheiten

1. Die freie Arzt- bzw. Krankenhauswahl der Patienten ist durch den jeweiligen Notarzt zu gewährleisten, soweit es medizinisch oder einsatztaktisch verantwortet werden kann. Kann der Patient nicht selbst entscheiden, welches Krankenhaus angefahren werden soll, ist das nächstgelegene geeignete Krankenhaus anzufahren.
2. Der Notarzt ist verpflichtet, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) und/oder vom Verein vorgegebenen Dokumentationsunterlagen des Kreises sorgfältig und vollständig auszufüllen.
3. Der Notarzt darf Ärzte und Studenten im praktischen Jahr zu Ausbildungszwecken im NEF mitnehmen, sofern rettungsdienstliche Belange nicht entgegenstehen. Name und Funktion des Begleiters sind auf dem Notarztprotokoll zu dokumentieren. Von diesen Personen muss zuvor eine Haftungsausschlusserklärung zur Freistellung des Kreises unterzeichnet werden. Dritte, externe Personen dürfen nicht mitgenommen werden.
4. Die Leichenschau gehört nicht zu den ärztlichen Leistungen, die im Rettungsdienst zu erbringen sind. Es gelten die Vorschriften des Bestattungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.
5. Dem Notarzt ist bei der Behandlung eines Notfallpatienten eine gesonderte Liquidation nicht gestattet.

§ 4

Notarztstandort

Vom Verein werden Notärzte im Kreisgebiet Höxter zurzeit nur am Notarztstandort (NAS) Höxter für das in der Anlage dargestellte Versorgungsgebiet eingesetzt. Denkbar ist aber auch eine Erweiterung des Versorgungsgebietes um die ebenfalls in Anlage dargestellten Notarzteinsatzgebiete von den dort dargestellten NAS Steinheim, Brakel, Bad Driburg und Warburg aus.

Der Notarzt hat seinen Dienst am jeweiligen für ihn vorgesehenen Notarztstandort zu beginnen und zu beenden.

Der Verein stellt dem Notarzt im St. Ansgar-Krankenhaus bzw. in der Rettungswache Höxter einen geeigneten Aufenthaltsraum zur Verfügung. Ausnahmsweise kann in Absprache mit dem Verein und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) auch etwas anderes vereinbart werden (z. B. Stationierung des NEF am Wohn- oder Praxissitz des diensthabenden Notarztes), wenn besondere

Erfordernisse oder Sachzwänge dies erfordern und der geforderten notärztlichen Versorgung nicht entgegenstehen.

§ 5 Dienstzeiten und deren Planung

1. Die Dienstzeiten sind in folgende Schichten eingeteilt:
von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Tagdienst) und
von 20:00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag 07:00 Uhr (Nachtdienst).

Eine Schicht beläuft sich auf 12 Stunden. Ein Notarzt kann seinen Dienst auch in zwei aufeinanderfolgenden Schichten leisten.

2. Der Notarzt hat die Möglichkeit, sich an bestimmten NAS und Dienstschichten zu bewerben. Hierbei können bestimmte Standorte durch den Notarzt ausgeschlossen werden. Der Verein kann dem Notarzt nur Dienste zusprechen, auf die sich dieser beworben hat. Die Wahlmöglichkeit besteht nur, soweit vom Verein verschiedene Versorgungsgebiete organisiert werden.
3. Eine Verpflichtung zur Ableistung einer bestimmten Anzahl an Notarztdiensten besteht nicht.

§ 6 Bestellung der Dienste

1. Zur Bestellung seiner Dienste trägt der Notarzt im virtuellen Notarzt-Kalender zzt. Unter (<http://na-hoexter-demo.resqbase.com/willkommen>) ein, welche Dienste von den noch nicht besetzten er zu übernehmen bereit ist. Die zum Anmelden notwendigen Zugangsinformationen erhält der Notarzt unverzüglich nach Wirksamkeit dieser Honorarrahmenvereinbarung.

Sobald der Notarzt im Online-Buchungssystem einen Dienst ausgesucht hat, teilt ihm das System die für die Übernahme des Dienstes vorgesehene Vergütung mit. Bestätigt daraufhin der Notarzt sein Einverständnis mit dem Dienst und damit auch der Vergütung, so erhält der Notarzt eine Buchungsbestätigung per Mail, womit der Buchungsvorgang für diesen Dienst abgeschlossen und die Dienstpflicht für den Notarzt entstanden ist.

Die Email-Adresse des Notarztes, an die die Buchungsbestätigung und andere seine Tätigkeit für den Verein betreffenden Informationen geschickt werden sollen, lautet:

.....@.....

Der Notarzt ist verpflichtet, seine Emails zeitgerecht abzurufen und die Lesebestätigungen zeitnah zurückzusenden.

2. Der Notarzt hat gegen den Verein keinen Anspruch auf Bestellung der von ihm gemäß Ziffer 1 angebotenen Dienste.
3. Der Verein hat gegen den Notarzt keinen Anspruch darauf, dass der Notarzt bestimmte Diensttermine anbietet.
4. Der Dienstplan wird vom Verein aufgestellt und koordiniert.

5. Der Tausch von Diensten bedarf immer der Zustimmung des Vereins und ist rechtzeitig vorher mit diesem abzusprechen. Der Verein darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ohne Zustimmung des Vereins ist der Tausch von Diensten untersagt.

§ 7 Vergütung

1. Der Verein vergütet die tatsächlich geleisteten Dienste. Die einzelnen Einsätze werden nicht gesondert vergütet.
2. Für die Dienstleistungen des Notarztes nach diesem Vertrag gilt grundsätzlich folgende Mindestvergütung zwischen Notarzt und Verein als vereinbart:

Notarzdienst: 28,50 € pro geleisteter Dienststunde.

irr

Eine abweichende Vergütungsregelung (z. B. in Form von Zuschlägen an besonderen Feiertagen und Wochenenden) wird automatisch über das online Buchungssystem ausgewiesen, bevor der Notarzt die Übernahme dieses Dienstes bestätigt (siehe § 5 Ziffer 1).

3. Die Vergütung gemäß vorstehender Ziffer 2 wird für jede angebrochene halbe Stunde abgerechnet und zwar von der Anmeldung zum Dienstantritt bei der *Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst des Kreises Höxter* bis zur Abmeldung bei derselben zum Dienstende.
4. Die Vergütung gemäß vorstehender Ziffer 2 ist zum Beginn des Kalendermonats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Dienste erbracht wurden, und wird vom Verein auf folgendes Girokonto gezahlt:

Kontoinhaber (falls nicht mit Notarzt personenidentisch):

Konto-Nr.:

Bank:

BLZ:

5. Der Notarzt versichert sich und versteuert seine Einkünfte selbst. Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen des Notarztes einschließlich Versicherungen (vorbehaltlich der Regelung in § 9), Steuern und Reisekosten abgegolten.
6. Dem Notarzt ist bei der Behandlung eines Notfallpatienten grundsätzlich eine gesonderte Liquidation nicht gestattet; der Notarzt kann jedoch die Ausstellung eines Totenscheins eigenverantwortlich nach GOÄ Ziffer 100 abrechnen.
7. Der Notarzt ist verpflichtet, seinem Versorgungswerk die hiermit erzielten Einkünfte selbst anzuzeigen, die hier vereinbarte Vergütung dem Finanzamt in seiner Einkommensteuererklärung mitzuteilen und selbst zu versteuern. Er stellt den Verein von etwaigen Forderungen des Finanzamtes oder des Versorgungswerkes frei.

§ 8 Kündigung

1. Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
2. Verstößt der Notarzt gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag, ist der Verein berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen (außerordentliche Kündigung).
3. Im Übrigen können beide Parteien diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Für den Kündigungsfristzeitraum bereits bestellte Dienste werden noch nach Maßgabe dieses Vertrages ausgeführt.

§ 9 Versicherung und Haftung

1. Für den Notarzt besteht eine zusätzliche Unfallversicherung. Die Versicherungssummen betragen:
für den Todesfall 500.000,00 €,
und für den Invaliditätsfall 1 Mio. €.

Die Ansprüche wegen eines Schadenereignisses aus dem Versicherungsverhältnis werden an den Notarzt abgetreten, der diese Abtretung für sich bzw. seine Rechtsnachfolger annimmt. Die Abtretung ist aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Schadenereignisses.

Die Versicherungsbedingungen können beim Verein eingesehen werden.

2. Der Rettungsdienst ist in Nordrhein-Westfalen öffentlich-rechtlich organisiert und stellt eine nach § 6 Abs. 1 RettG NRW den Kreisen und kreisfreien Städten obliegende Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr dar. Der freiberufliche Notarzt wird deshalb über den Verein als Verwaltungshelfer tätig:

Für Schäden, die durch seine Notfallbehandlung im Rettungsdienst entstehen, haftet der Kreis Höxter dem Geschädigten nach Maßgabe von § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und Artikel 34 Grundgesetz (Bundesgerichtshof, Urteil vom 9.1.2003, Aktenzeichen III ZR 217/01).

Regressforderungen des Kreises Höxter bzw. des Vereins gegen den Notarzt kommen vor diesem Hintergrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Notarztes in Betracht.

3. Der Notarzt hat im Notarztdienst verursachte Schäden aus versicherungsrechtlichen Gründen unverzüglich dem Verein zur Weiterleitung an den Kreis Höxter mitzuteilen. Für den Fall, dass dieser Obliegenheit nicht unverzüglich nachgekommen wird, entfällt die Übernahme der Haftung durch den Verein bzw. den Kreis Höxter.

§ 10 Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind innerhalb von einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend zu machen. Nicht rechtzeitig

geltend gemachte Ansprüche verfallen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen Schädigung der anderen Vertragspartei oder ihr Verfall ist gesetzlich ausgeschlossen.

**§ 11
Sonstige Regelungen**

1. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen ausdrücklich als Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bezeichnet sein. Dieser Vorbehalt gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses selbst.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.
3. Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
4. Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält der Notar, eine Ausfertigung der Verein.

Höxter, den

....., den

Verein

Notar